

Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

3. Kapitel: Industrielle Betriebe
2. Abschnitt: Unterstellungsverfahren
Art. 34 Aufhebung der Unterstellung



Art. 34

Artikel 34

Aufhebung der Unterstellung

- ¹ Erfüllt ein unterstellter Betrieb die Voraussetzungen für die Unterstellung nicht mehr, so hebt die kantonale Behörde die Unterstellung auf.
- ² Die Unterstellung wird insbesondere aufgehoben, wenn im Fall von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes die Zahl von sechs Arbeitnehmern im Betrieb:
 - a. seit einem Jahr unterschritten wird; oder
 - b. seit weniger als einem Jahr unterschritten wird und voraussichtlich nicht mehr erreicht wird.
- ³ Die SUVA kann die Aufhebung der Unterstellung beantragen.

Kein ergänzender Kommentar notwendig